

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Gemeindefeuerwehr Überlingen  
(Kostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 23.02.2017 Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 10.05.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**

**Kostenfreiheit / Kostenersatz**

**(1)**

Nach § 34 Abs. 1, Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

**(2)**

Nach § 34 Abs. 2 FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden. Kostenersatzpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

**(3)**

Die Stadt Überlingen als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz nach § 34 Abs. 1 FwG:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(4)

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5)

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Kostensätze**

(1)

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben; er wird durch diese Satzung in den Anlagen geregelt. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz gemäß FwG BW verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach §34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 FwG,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

Werden Fahrzeuge im Stadtgebiet als Verkehrsmittel zur Alarmbereitschaft, Beratungen und Brandsicherheitswachen benutzt, werden diese auf Grundlage dieser Satzung §3 Abs. 4 sowie die Gerätschaften nach §3 Abs. 7 berechnet.

(2)

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch diese Satzung sind in der Anlage 1 die Durchschnittssätze festgesetzt.

(3)

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt sind. Die Stundensätze sind in Anlage 1 aufgelistet.

(4)

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt nach den Vorgaben § 34 Abs. 7 und Abs. 8 FwG. Bei der Berechnung der Stundensätze sind für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt. Die ergänzenden Stundensätze der Stadt Überlingen ergeben sich aus der Anlage 2.

Für alle weiteren Fahrzeuge gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). In den Stundensätzen sind die Gerätschaften bereits berücksichtigt.

(5)

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(6)

Leistet die Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Bodenseekreises" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

(7)

Für Leistungen nach §4 dieser Satzung gelten die Kostensätze nach §3 entsprechend. Einzelne in den Anlagen nicht aufgeführte Gerätschaften werden im Einzelfall betriebswirtschaftlich kalkuliert und entsprechend angesetzt. Verbrauchs- und Zukaufmaterialien, Löschmittel, Ölbindemittel etc. werden nach handelsüblichen und zeitlich gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

## **§ 4**

### **Andere Leistungen der Feuerwehr**

(1)

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehören auch:

- die Leistungen des Brandsicherheitswachdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen
- die Leistungen der Werkstätten (z.B. Atemschutz-, Schlauch-, KFZ- Werkstatt)
- die Dienstleistungen gegenüber anderer städtischen Dienststellen und Dritten
- die Ausbildungen und Schulungen
- die Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz insbesondere für Architekten, Brandschutz- Fachplaner und weiterer Firmen.
- Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr- Schlüsseldepot
- Brandschutzschulungen und Brandschutzunterweisungen
- Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß Feuerwehrgesetz

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des §2 FwG, ist eine Kostenübernahmeerklärung nach Anlage 4 erforderlich. Die Leistungen können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17.05.2017 in Kraft. Alle vorherigen Kostenregelungen, Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Überlingen verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

## **§ 6**

### **Kostenverzeichnisse, Anlagen**

(1)

Nachfolgende aufgeführte Kostenersatzverzeichnisse für Leistungen der Feuerwehr Überlingen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Kostensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte  
Kostensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte
- Anlage 2: Ergänzende Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger
- Anlage 3: Kostensätze einzelner Geräte, Maschinen und Leistungen
- Anlage 4: Antrag auf Feuerwehrleistung
- Anlage 5: Leistungen der Atemschutzwerkstatt und Messwerkstatt

Überlingen, 10. Mai 2017

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1

### Personalkosten zur Feuerwehr Kostenersatzsatzung

<b>Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte</b>	
Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst für Einsätze nach § 2 FwG soweit Kostenpflicht vorhanden sowie anderen Leistungen nach § 4 der Feuerwehr- Kostenersatzsatzung	<b>20,85 Euro/Stunde</b>

  

<b>Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte</b>	
Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sowie Beschäftigte im mittleren Dienst oder vergleichbarer Eingruppierung nach TVöD für Einsätze nach § 2 FwG soweit Kostenpflicht vorhanden sowie anderen Leistungen nach § 4 der Feuerwehr- Kostenersatzsatzung.	<b>47,73 Euro/Stunde</b>
Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sowie Beschäftigte im gehobenen Dienst oder vergleichbarer Eingruppierung nach TVöD für Einsätze nach § 2 FwG soweit Kostenpflicht vorhanden sowie anderen Leistungen nach § 4 der Feuerwehr- Kostenersatzsatzung.	<b>64,29 Euro/Stunde</b>

## Anlage 2

Gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

Nach §1 Abs. 3 der Verordnung festgesetzte Stundensätze der Stadt Überlingen :

1. Kleineinsatzfahrzeug KEF	26,25 Euro
2. AB- Ölsperre	7,18 Euro
3. Ölsperrenanhänger	3,12 Euro
4. Wasser- Schaum Werfer	7,50 Euro
5. Lichtmastanhänger	24,55 Euro

### Anlage 3

Kostensätze einzelner Geräte, Maschinen und Leistungen zur Feuerwehr Kostenersatzsatzung

Die Reinigung, Prüfung und Reparaturen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Betriebsstoffe sind nicht enthalten.

Geräte:

	Je Stunde
Leitern	4,00 €
Schläuche- B pro Stück	2,00 €
Schläuche- C pro Stück	1,00 €
Feuerlöscher	0,50 €
Messgeräte elektronisch	5,00 €
Motorkettensäge, Trennschleifer	2,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	12,00 €
Tauchpumpe bis 400 Liter ohne Schlauch	3,00 €
Wassersauger ohne Schlauch	4,00 €
Wärmebildkamera	13,00 €
Flutlichtstrahler mit Stativ pro Strahler incl. Brücke	7,00 €
Lautsprecher- Sirenenanlage MOBELA	11,00 €

Leistungen jeweils zzgl. Verwaltungspauschale:

Brandschutzhelfer- Schulung nach BGI/GUV-I 5182 pro Person	70,00 €
Türe öffnen (kein Notfall) bei 2 Einsatzkräften	121,00 €
Einlegen von Schlüssel in den FSD, pro FSD	80,00 €
Beratung von Architekten, Firmen, Brandschutzplaner im Stadtgebiet Pauschal/1h	80,00 €
Je weitere angefangene halbe Stunde	32,00 €
Beratung von Architekten, Firmen etc. in der Dienststelle Pauschal 1 Stunde	64,00 €
Je weitere angefangene halbe Stunde	32,00 €
Prüfung der Anzeigegenauigkeit Messgerät TANGO oder MX6	28,00 €
Prüfung und Kalibrierung Messgeräte TANGO oder MX6	38,00 €
Austausch von Sensoren incl. Prüfung und Kalibrierung ohne Materialkosten	40,00 €
für jeden weiteren Sensor	10,00 €
Überprüfen von Sprungrettungsgeräten (System Lorsbach)	69,00 €
Brandsicherheitswachen kurzfristige Anordnung, Änderungen (unter 7 Tage vor der Veranstaltung) vom verantwortlichen Veranstalter zu erbringen.	80,00 €

## Anlage 4

Öffentliche Ordnung, Brandschutz- u. Gefahrenabwehr

# überlingen

### Kostenübernahmeerklärung/ Antrag auf Feuerwehrleistung

Antragsteller/-in  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

<b>Feuerwehr Überlingen Schlachthausstraße 12 88662 Überlingen</b>
<b>Einsatzleiter/ Name</b>
<b>Einsatzdatum/ Einsatznummer</b>

Hiermit beauftrage ich die Feuerwehr der Stadt Überlingen, die unten aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen zu nachstehenden Bedingungen **auf meine Kosten** auszuführen:

- Für die Ausführung setzt die Feuerwehr die dafür geeigneten Fahrzeuge, Geräte und Materialien und das hierzu erforderliche Personal ein.
- Die Haftung der Feuerwehr für das eingesetzte Personal beschränkt sich auf vorsätzliches Handeln. Eine weitere Haftung für Schäden (insbesondere Folgeschäden) wird nicht übernommen.
- Die ausgeführten Leistungen sind kostenpflichtig. Es werden alle eingesetzten Fahrzeuge, Einsatzkräfte, Gerätschaften und die verarbeiteten Materialien nach der jeweils gültigen Feuerwehr- Kostenersatzsatzung der Stadt Überlingen abgerechnet.

Öffnen von: \_\_\_\_\_

Verschließen von: \_\_\_\_\_

Aufnehmen von: \_\_\_\_\_

Sonstige Leistungen: \_\_\_\_\_

Auf vorstehende Bedingungen wurde ich vor der Ausführung hingewiesen und erkenne sie vorbehaltlos an.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/  
der Antragstellerin

**Leistung ausgeführt, Datum**  
Unterschrift Einsatzleiter



## Anlage 5

Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Messwerkstatt:

Leistungen mit Arbeitszeit aber **jeweils ohne Ersatzteile, Material**

	Euro
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen, verpacken	15,02 €
Atemschutzmaske 6- Jahreswartung	23,00 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	14,70 €
Lungenautomat Grundüberholung (6 Jahre)	26,17 €
Atemschutzgerät ½ jährliche, jährliche Prüfung, Prüfung nach Gebrauch	21,32 €
Atemschutzgerät 6- Jahreswartung incl. Lungenautomat	34,13 €
Atemschutzgerät- Trageplatte mit Bänderung reinigen, trocknen	
Bei 6 Trageplatten mit Bänderung Reinigung, Trocknung, pro Gerät	18,13 €
Bei 5 Trageplatten mit Bänderung Reinigung, Trocknung, pro Gerät	21,36 €
Bei 4 Trageplatten mit Bänderung Reinigung, Trocknung, pro Gerät	26,21 €
Bei 2 Trageplatten mit Bänderung Reinigung, Trocknung, pro Gerät	50,41 €
1x CSA reinigen, desinfizieren	111,73 €
2x CSA reinigen, desinfizieren pro Anzug	63,82 €
Kontaminierte CSA nach Einsätzen mit Gefahrstoffen können nicht angenommen werden.	
CSA prüfen	63,12 €
Atemluftflasche füllen	8,05 €
Flaschenventil prüfen	7,96 €
Gerätewartungen und Flaschenfüllungen nach Belastungsübungen und Einsatzübungen in der Atemschutzübungsstrecke nach den o.g. Preisen	
Personalkosten der Übungsstrecke nach den tatsächlichen angefallenen Aufwandsentschädigungen. Die allgemeine Benutzungsgebühr wird nach der Teilerneuerung und Wartung im Jahr 2017 neu kalkuliert.	
Gasmessgeräte Fa. Siegrist:	
Prüfung der Anzeigegenauigkeit Messgerät TANGO oder MX6	25,00 €
Prüfung und Kalibrierung Messgeräte TANGO oder MX6	38,00 €
Austausch von Sensoren incl. Prüfung und Kalibrierung ohne Materialkosten	40,00 €
für jeden weiteren Sensor	10,00 €

